

Sanierung Bad Cannstatt 20 – Hallschlag –
"Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt"

Checkliste Nutzung Freifläche im Römerkastell

Sachverhalt

Die Stadtteilbevölkerung darf die Multifunktionsfläche im Römerkastell mindestens 4 mal im Jahr für nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstadtteilfest, Flohmarkt, Weihnachtsmarkt) für die Allgemeinheit kostenlos nutzen. Anfallende Kosten für Straßenreinigung, Wasser, Strom o. ä. sind vom Veranstalter zu tragen.

Grundlagen

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Sicherung der öffentlichen Nutzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung

(5) "Die MKM Römerkastell GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf dem im Lageplan (Anlage, Plan Dienstbarkeiten) blau und grün markierten Flächen (Multifunktionsplatz fr1 und gr) nicht kommerzielle Veranstaltungen aus dem Stadtteil für die Allgemeinheit (z.B. Stadtteilstadtteilfest, Flohmarkt, Weihnachtsmarkt) mindestens 4 mal pro Jahr (saisonal verteilt auf das Gesamtjahr - entsprechend der Art der Veranstaltung) kostenlos (mietfrei) zu gestatten. Davon unberührt bleiben anfallende sonstige Kosten für Straßenreinigung, Strom, Wasser o. ä. Über die Anträge zur Durchführung der Veranstaltungen entscheidet der Eigentümer im Einvernehmen mit der Stadt." (Auszug aus dem 1. Ergänzungsvertrag zum Vertrag 6/2012 vom 25.5./30.5.2012)

Anlage: Plan: Fläche, die kostenlos genutzt werden darf

Vorgehen

Antragstellung

Formlos an MKM Römerkastell.

Kontakt MKM

MKM Römerkastell GmbH & Co. KG
Geschäftsführer:
Constanze D'Amico, Klaus Scholpp
Naststr. 3
70376 Stuttgart

Tel.: 0711 90 70 95 30

Fax: 0711 90 70 95 31

info@roemerkastell-stuttgart.com

Kontakt Stadt Stuttgart

Bürgeramt Bad Cannstatt

Sanierung Bad Cannstatt 20 – Hallschlag –
"Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt"

Checkliste Nutzung Turn- und Versammlungshalle

Sachverhalt

Soweit die Turn- und Versammlungshalle nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen wird, kann sie auch - insbesondere gemeinnützigen - Organisationen zur Nutzung überlassen werden, jedoch nicht für private Feiern und nur in Ausnahmefällen für nichtsportliche Zwecke.

Grundlagen

Allgemeine Überlassungsbestimmungen für Schul- und Sportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. September 2010

Vorgehen

Zuständigkeiten und Kontakt

- Für die Überlassung von Schul- und Schulsportanlagen ist allgemein das Schulverwaltungsamt zuständig.

Ansprechpartnerin:
Schulverwaltungsamt
Sandra Schlossareck
Tel.: 0711/216-81488
sandra.schlossareck@stuttgart.de

- Für die Überlassung von Schulsportanlagen zu Lehr- und Übungszwecken an Sport treibende Vereine, Organisationen, Verbände usw. montags bis freitags ist das Amt für Sport und Bewegung zuständig.

Ansprechpartnerin für die Beantragung und Vergabe von Übungszeiten:
Amt für Sport und Bewegung
Nadlerstr. 4
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 216-59831

Vertrag

Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen (Überlassungsvertrag).

Nutzungszeiten

Die Turn- und Versammlungshalle kann zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt werden:

- für den Übungsbetrieb montags bis freitags von 17.15 bis 21.45 Uhr (nur für sportliche Nutzungen)
- sonn- und feiertags bis 19 Uhr
- für Veranstaltungen bis 1 Uhr, in Ausnahmefällen bis 2 Uhr
- in den Schulferien einschließlich beweglicher Ferientage kann die Turn- und Versammlungshalle nur ausnahmsweise anderen überlassen werden.
- Vereine können einen Sonderantrag für die Nutzung in den Schulferien stellen ("Sportübungsbetrieb in den Ferien" Ref. KBS 2005).

Entgelt

- Gemeinnützige Träger, politische Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände erhalten eine Ermäßigung von 50% des Entgelts.
- Im Entgelt sind sämtliche Betriebskosten enthalten. Die Turn- und Versammlungshalle Hallschlag gehört zur Größe 2. Entgelt je Raum und Zeitstunde (60 Min) 75 Euro, ermäßigt (nach §11 Absatz 5) 37,50 Euro (s. Anlage 2).
- Kein Entgelt wird erhoben für die Überlassung zu Übungszwecken/sportliche Nutzung (über Amt für Sport und Bewegung). Es wird aber ein Sachkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Kein Entgelt wird erhoben zu Übungszwecken an die vom Kulturamt als förderungswürdig anerkannten Organisationen (z.B. Stuttgarter Gesangs-, Musik- und Karnevalsvereine). Die Verrechnung erfolgt dann zwischen Kultur- und Schulverwaltungsamt.